



Das allgemeine

# Dienstverhalten

des Soldaten,

verfaßt

von

S. 2B. Harder,

Hauptmann in ber Königl. Preuß. zweiten Artillerie-Brigabe.

Stralfund,

Löffler'sche Buchhandlung (E. Hingst.)

1842.



Das allgemeine

Dienstwerbalten

des Soldaten,



Hanptmann in ber Königt. Preuß. zweilen Artillerie-Beigabe.

Edifferiche Bluchbandlang (C. Hingil.)
1842.



1) Mie Schilbwochren, 1.1 Wachemannschaften, wenn

7) Der Major.

8) Der Kapitain.

9) Der Premier Lieutename.

10) Die Schonde Lieutevant.

Pflichten des Soldaten im Allgemeinen, besonders gegen Vorgesetzte, Kammeraden und Civilpersonen.

1) Die Vorgesetzten des Soldaten und namentlich der hochste Vorgesetzte.

er Landesherr ist der hochste Vorsetze; nächstdem die Generalität, die Staabsoffiziere, Kapitains, Lieutenants, Unteroffiziere und Vombardiere. Die Offiziere und Untersoffiziere aller Wassen ohne Unterschied; eben so die Offiziere und Unteroffiziere fremder Wassen.

2) Auch unter gewissen Umständen kann der Soldat einen seiner Kameraden zum Vorgesetzten erhalten.

z. B. der Stubenälteste im Quartier; der Gefreite auf Wache; ferner wenn mehre Kanoniere ohne Offizier oder Unteroffiziere 2c. auf dem Marsch sich befinden; bei ge= wissen Arbeitsdiensten u. s. w.

- 3) Rangordnung der Offiziere.
- 1) Der General=Feldmarschall.
- 2) Der General der Infanterie oder Kavallerie.
- 3) Der Generallieutenant.
- 4) Der Generalmajor.
- (1919) 5) Der Dberst. 20 mulgolied ausgestelle duck
- 6) Der Oberstlieutenant.

1 \*



- 7) Der Major.
- 8) Der Rapitain.
- 9) Der Premier Lieutenant.
- 10) Der Sekonde Lieutenant.
  - 4) Außerdem noch Borgefette.
- 1) Alle Schildwachten, und Wachtmannschaften, wenn sie zur Störung eines Unfugs, oder zur Arretizung von Verbrecher, Tumultuanten u. s. w. absgeschickt sind.
- 2) Alle Gensdarmes der Landgensdarmerie, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind.
- 3) Die Bürgerwachten, wenn sie militairisch organisirt, und uniformirt sind, also auch die Polizeioffizianten bei Ausübung ihres Dienstes.
- ersinll sam siskiffe od orgendanode dan arskyforstall offiziere aller De virglerie, de voltagere (8, 500 markete

und Unteroffiziere fremder Way

General=Inspection.

4 Inspectionen.

9 Brigaden.

1ste Artillerie Inspection: 1ste und 2te Artillerie Brigade. Die Brigade 3 Abtheilungen, und 1 Handwerks= Kompagnie.

2) Einch unter gemiffen Markanden fann der. E

Die Abtheilung 4 Fuß= und 1 reitende Kompagnic. Außerdem gehören zur Artillerie 1 Feuerwerks=Abtheilung.

- 6) Welche Pflichten der Landesherr vom Soldaten fordert. Treue gegen den Monarchen, und unbedingte Befolzgung seiner Befehle und Gesetze.
- Durch unbedingten Gehorfam gegen seine Vorgesetze; durch vielen Eifer und guten Willen im Dienst; durch



Ordnungsliebe, durch Sittlichkeit, durch religiösen Sinn, durch Genügsamkeit.

8) Benennung der Gesețe, in welchen bas Vorige alles befohlen ist.

Die allgemeinen Landesgesetze, hauptsächlich die Kriegsartikel.

(1) 3 (9) Bedeutung best unbedingten Gehorfams. Die und

Augenblickliche Befolgung der gegebenen Befehle, ohne sich selbst, oder andere zu fragen, ob der gegebene Befehl auch zweckmäßig und gut ist.

10) Weshalb der Untergebene unbedingt gehorchen muß.

Der Untergebene wird nur dann frei von Verantwor= tung und Strafe, wenn er augenblicklich punktlich und genau thut, was ihm befohlen wird.

viel guten Willen und vielen Gifer zeigt.

Es geht dann alles rascher von Statten; die Befehle werden rascher vollzogen; dadurch werden die Absichten der Vorgesetzten um so besser erfüllt; dadurch wird wieder der Nuten des Königs befördert; der König kann aber nur solche Soldaten gebrauchen, welche seinen Nuten wahr nehmen.

12) Barum vom Goldaten Ordnungsliebe verlangt wird.

Wenn der Soldat nicht Ordnungsliebe besitzt, wenn er z. B. aller Orten zu spät kömmt, so leidet der Dienst, folglich der Vortheil des Königs.

Dadurch wird der Soldat dem Könige in seinen Pflichten ungetreu, und er handelt also wider seinen Eid.



Eben so ist es, wenn der Soldat in seinen Sachen unordentlich ist; dadurch verderben dieselben, der König hat dadurch Schaden, und der Soldat ist wieder ungetreu in seinen Pflichten.

Eben so ist es, wenn der Soldat mit seinem Gelde unordentlich umgeht, oder wenn er mehr Branntwein trinkt, wie ihm gut ist, oder wenn er viel Wirthshäuser besucht, oder mit liederlichen Frauenspersonen umgeht; u. s. w.

13) Barum vom Goldaten Sittlichkeit verlangt wird.

Ein gesitteter Mensch wird bei seinen Mitmenschen durch seine Handlungen nicht anstößig und eckelhaft. Ist der Soldat unsittlich, und unanständig, so begeht er Handlungen z. B. Trunk, Schlägerei u. s. w. durch welche er in Strafe kömmt.

14) Rachtheile der Strafen für den Soldaten.

Wenn der Soldat in Strafe fällt, so verliert er an Uchtung bei seinen Kameraden, und tritt er aus dem Militairstande in bürgerliche Verhältnisse, so erhält er ein für ihn ungünstiges Führungsattest; ein solcher Mensch bekömmt alsdann keinen Dienst, sei es als Gesell eines Handwerks, oder in der Landwirthschaft als Kutscher, Knecht u. s. w.

15) Warum vom Soldaten ein religiöser Sinn

Durch die Religion erhält der Soldat einen Begriff von seinem Eide, den er seinem Landesherrn geschworen hat.

Durch die Religion lernt der Soldat alles Unrechte und Bose vermeiden.

eigenes Wohl, d. h. es wird ihm immer gut gehen u. s. w.



16) Warum Genugfamfeit.

Diese ist nothwendig, um sich an Entbehrung, selbst an möglichen Mangel der Bedürfnisse zu gewöhnen, Ausdauer zu erlangen, allen Lurus entbehrlicher Sachen zu
vermeiden u. s. w.

17) Ob und welche Besohnungen der Soldat bei guter Führung, und bei punktlicher Pflichtersulung zu erwarten hat.

Er wird belohnt durch das Zutrauen seiner Vorgesseten; er erhält kleine Bevorzugungen z. B. Stubensältester, permanenter Beisiter zu Stand und Kriegsgerichten, er gelangt zum Prämienschießen u. s. w. — Er wird mehr begünstigt, wie ein Soldat von schlechter Führung z. B bei Beurlaubungen, durch Erlaubnißkarten nach dem Zapfenstreich u. s. w. — Er wird zu höhern Chargen, zum Bombardier, Unteroffizier befördert, wenn er zugleich gute Kenntnisse im artilleristischen Unterricht sich erworben hat, und wenn er gut lesen, schreiben und rechnen kann.

18) Ob der Soldat Mittel hat, diese Keuntnisse sich zu erwerben.

Durch den mündlichen Unterricht in der Kompagnie, und in der Kompagnieschule. (Bedeutung der Kompagnie= schule.)

19) Wodurch er jedem Vorgesetzen die ihm gebührende Achtung äußerlich erweisen muß.

Jeder Untergebener ist gehalten, seinen Vorgesetzten zuerst zu begrüßen, und ihm burch diese Ehrenbezeugung den gebührenden Respect zu erweisen.

(Ueber Ehrenbezeugungen im folgenden Kapitel.)



- 20) Benehmen des Soldaten gegen unfriedfertige Leute in der Kompagnie.
- 1) Er muß sie zu meiden suchen;
- 2) auf ihre Unfriedfertigkeit muß er nicht achten;
- 3) im bringensten Fall macht er seinem Unteroffizier bavon Melbung, ber alsbann fur Abhulfe sorgen wird;
- 4) auf keinen Fall darf er sich Selbsthülfe verschaffen, weder durch Wortwechsel, noch weniger durch Schlägerei u. s. w.
  - 21) Gegen luderliche und nachläßige Menschen.
  - 1) ihr bofes Beifpiel nicht nachahmen.
- 2) als Stubenaltester vom bosen Wege abrathen;
  - 3) wenn das nicht hilft, dem Unteroffizier Unzeige machen.
- 11 (122) Gegen tuchtige und gute Rammeraden.
- 1) Mit biesen in Freundschaft zusammenhalten;
- 2) sich mit Achtung gegenseitig behandeln; b. h. seine Rammeraden so behandeln, sowohl beim Begegnen, als im Umgange, als wie Jeder selbst wunscht, behandelt zu werden;
  - 3) der Soldat muß seinen Kammeraden wie einen Bruder lieben, einer muß über den andern wachen, damit stets ein verträglicher, freundlicher Umgang sie verbinde, und jeder Zank und Streit verbannt sei. Einer muß den andern durch nichts bevorstheilen, in Mühseligkeiten sich einander ermuntern, und sich jeder Zeit in Freuden und Leiden einsander beistehen.
    - 23) Gegen Goldaten frem der Waffen
  - 1) sich nicht besser dunken, wie jene;



2) beim Begegnen grüßen, und im Umgange höflich sprechen mit einander, damit ein Zuschauer nicht fagen kann: das ist ein grober Mensch.

General-Keldmarkball Dt. 22.

- 24) Die außern Abzeichen ber verschiedenen militairischen Chargen.
  - 1) Generale haben Epauletts mit Raupen.
  - 2) Staabsoffiziere Epauletts mit Frangen.
- 3) Kapitains und Lieutenants haben Epauletts ohne
- 4) Der General-Feldmarschall gehört zu den Generalen, und hat auf den Spauletts 2 kreuzweisliegende Kommandostäbe.
  - 5) Der General der Infanterie oder der Kavallerie hat auf jedem Epaulett 2 Sterne.
- 6) Der Generallieutenant hat auf dem Epaulett
  - 7) Der Generalmajor hat auf den Spauletts keinen Stern.
- 8) Alle Generale haben auf der Paradeunisorm keine Epauletts, sondern einen rothen Kragen mit goldener Stickerei, eine gewundene silberne Raupe auf der linken, und ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter. Auf dem Hut einen weißen Federbusch.
  - 9) Zu den Staatsoffizieren gehört der Oberst, der Oberstlieutenant und der Major.
  - 10) Der Dberst hat auf jedem Epaulett 2 Sterne.
  - 11) Der Dberftlieutenant auf jedem Epaulett 1 Stern.
  - 12) Der Major hat auf dem Epaulett keinen Gtern.
  - 13) Der Rapitain hat auf liebem Epaulett 2 Sterne.
  - 14) Der Premier-Lieutenant 1 Stern.
  - 15) Der Sekonde Lieutenant keinen Stern.



diffed spungmilles) i Tieulaturen dieser Offiziere. I mied (!

- Der General=Feldmarschall in der Anrede: Eure Excellenz; von ihm sagt man: Sr. Excellenz, der General=Feldmarschall N. N.
  - 2) Der General der Infanterie oder Kavallerie in der Unrede: Eure Excellenz; von ihm fagt man: Gr. Excellenz der General der Infanterie (Kavallerie) N.N.
- 3) Der Generallieutenant; in der Anrede: Eure Ercellenz; von ihm: Sr. Ercellenz, der General= Lieutenant N. N.
- General; von ihm: der Generalmajor N. N.
- der Oberst N. N. inder Derst; von (ihm:
- Der Dberstlieutenant; er wird angeredet: Herr Oberstlieutenant; von ihm sagt man: der Oberst= lieutenant N. N.
- 7) Zum Major sagt man: Herr Oberstwachtmeister;
- 8) Zum Kapitain spricht man: Herr Hauptmann; von ihm: der Kapitain N. N.
- 9) Zum Premier und Sekondelieutenant sagt man: Herr Lieutenant; von ihm: der Lieutenant N. N.

26) - Titulaturen Sr. Majestät und der Prinzen.

- 1) Der König; in der Anrede: Eure Majestät; von demselben: Seine Majestät der König.
- 2) Ein königlicher Prinz; zu ihm: Euer Königliche Hoheit, der Prinz N. N.

27) Feldwebel und Unteroffiziere.

Der Feldwebel tragt einen Degen mit silbernem Port-



d'epee; ebenso der Oberfeuerwerker. Der Portd'epee Fahn= rich trägt einen Sabel mit silbernem Portd'epee. Die Unteroffiziere haben auf der Montirung Tressen auf dem Kragen, und auf den Aufschlägen; die Bombardiere tragen Tressen auf den Aufschlägen.

Der Soldat spricht zu diesen Personen: Herr Feld= webel, Herr Fähnrich u. s. w. von ihnen spricht er; der Feldwebel, der Oberfeuerwerker, der Fähnrich u. s. w.

28) Erklärung von Kapitain d'armes.

Dies ist ein Unteroffizier, der die Aufsicht über Wassen, Lederzeug und Kleidung hat. Der Soldat sagt zu ihm: Herr Kapitain d'armes; von ihm: der Kapitain d'armes. (bei der Kavallerie statt dessen Quartiermeister.)

29) Wenn der Borgesette mit dem Goldaten spricht,

Dieser nimmt dann sogleich eine grade Stellung wie im Gliede an, und bewegt beim Sprechen weder Arme noch Finger.

30) Wenn er auf der Straße gerufen wird.

Er geht dem Vorgesetzten entgegen und sagt: "was befehlen der Herr Lieutenant;" dabei tritt er nicht näher, als 3 Schritt, bleibt aber auch nicht weiter entfernt.

31) Wenn er gerufen wird, und ber ist weiter als in Gille

Dann trabt er bis auf 3 Schritt heran.

- 32) Antworten des befragten Soldaten. 1191001000
- 1) Diese mussen dreist, bestimmt, aber nicht in zu lautem Tone gegeben werden.



- 2) Ist eine Frage nur zu bejahen, oder zu verneinen, so heißt es: "ja" "nein."
- 33) Wenn er zu einem Worgesetzen ins Zimmer geht.

Er öffnet die Thure, ohne anzuklopfen, und tritt, nachdem er dieselbe zugemacht, mit Unstand einen guten Schritt ins Zimmer, wendet sich nach der Seite, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet so, bis derselbe sich zu ihm wendet, und sagt dann laut und verständlich sein Gessuch, oder fragt nach dessen Befehlen, wenn er dahin besorbert war.

34) In welchen Fallen der Soldat näher tritt.

Ist das Zimmer groß, und der Vorgesetzte weit von ihm entfernt,, so wartet er, dis er ein Zeichen von dem= selben erhält, näher zu treten, worauf er alsdann dis auf Tchritt herantritt — Spricht der Vorgesetzte mit einem andern, so muß der Soldat so lange warten, dis jener sich zu ihm wendet.

35) Wenn ber Goldat dabei mit ber Duge befleider ift.

Ist der Soldat mit der Mütze und ohne Eabel, so nimmt er jene vor der Stubenthüre ab, und in die linke Hand, das Futter gegen die Hosennath, damit die rechte Hand zum Thuröffnen zc. frei bleibt. Hat der Soldat den Sabel um, so behält er die Mütze auf. Der Czakot wird nie abgenommen.

36) Berhalten bei Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden.

Jedes Gesuch, jede Anzeige oder Beschwerde eines Soldaten muß zuerst an den Unteroffizier der Korporalsschaft zc. gebracht werden; dieser meldet dann weiter an den Feldwebel (Wachtmeister) zc.



Entirements.

37) Mamentlich bei Beschwerden. 19 191 dentiers

Glaubt ein Soldat Ursache zu einer Beschwerde zu haben, so darf diese erst dann von ihm zur Sprache ges bracht werden, wenn der Befehl, den er erhalten hat, außzgeführt, oder wenn der Dienst beendigt ist.

Ist Beschwerde über einen Korporalschaftsunterofsizier, so wendet sich der Soldat an den Feldwebel; ist die Beschwerde über den letztern selbst, oder über einen Offizier der Kompagnie, so wendet er sich an seinen Unterofsizier, dessen Sache es ist, daß die Beschwerde an den Kompagnie Chef gelangt.

Nur mündlich und nie schriftlich.

39) Folgen bei unbegründeter Veschwerde. Eine unbegründete Beschwerde wird bestraft.

40) Bei Gesuchen an hohere Behorden, oder an Civilbehorden.

Dazu ist die Erlaubniß des Kompagnie Chefs noth= wendig; wer dawider handelt erhalt die Gesuche zuruck, und wird bestraft.

41) Wenn ein Goldat einen Befehl nicht recht verstanden hat.

Sutdunken handeln.

42) Wenn ein erhaltener Befehl dem eines andern Dorgesetzen widerspricht.

48) Nachrbeile des zu banfigen Westucks der Wurd

Sollte ein erhaltener Befehl dem von einem andern Norgesetzten früher erhaltenen, widersprechen, so darf dies der Soldat in einem bescheidenen Tone und in dienstlicher Haltung sagen. Bleibt aber der anwesende Vorgesetzte



Ginwand befolgt werden.

43) Welches die meisten Falle sind, wo der Soldat mit Civilpersonen zusammen kömmt.

Bei dem Besuch der Wirthshäuser.

44) Was der Soldat mit Civilpersonen besonders die vermeiden muß.

Streit und Uneinigkeit. 19 monen of angenannt 195

45) Wodurch der Soldat dies vermeiden kann.

Durch eine angemessene Höflichkeit, und durch zeitige Entfernung.

- 46) Wenn die Civilpersonen unter sich Streit anfangen. Dann muß der Soldat augenblicklich sich entfernen.
- 47) Benehmen, wenn die Wache oder Polizei hinzutritt, um die Ruhe wieder herzustellen.

Ist der Soldat dann noch zur Stelle, so muß er den Vorgesetzten und Wachen bei Störung des Unfugs und bei Arretirungen widerspenstiger Militairpersonen behülfslich sein. Hierbei hat er den Anordnungen der Genstörumen und Polizeibeamten Folge zu leisten, und densselben mit Achtung zu begegnen.

48) Nachtheile des zu häufigen Besuchs der Wirthshäuser.

Guthenfen bandeln:

Es entstehen dadurch viele Geldausgaben für Tanz und Getränk; die Stiefel werden durch das Tanzen zer= rissen; es wird um Geld gespielt; der Soldat lernt schlechte Frauenzimmer kennen, wird bei solchen krank, er macht Schulden, ruinirt die königlichen Montirungsstücke, und nimmt Theil an Schlägereien.



Porto'spee Fähneiche, Unteroffiziere und Bombardierez ferner gegen alle Feldwebet Porto'spee Fähnriche und Untere

## offiziere anderer Waffen und Memder Staaten. Freuer vor

### den Negingentes und Pataillonedrum von den Ghiungues der Kompagnie von den Ingungues, vor den Incens

1) Auf welche Weise der Untergebene seinem Vorgesetzen den äußern Respect erweist, wenn er ihn auf der Straße begegnet.

Durch Front machen, oder durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

- 2) Vor welchen Vorgesetzen der Soldat Front zu machen hat.
- der Kompagnie; Chef und den Offizieren
  - 2) Dem Abtheilungs Kommandeur.
  - 3) Brigadier! annie indle ored une II (8
- unsu4) nInfpecteur: wonnoch mello nod fii nadlo noch
- dum 5) General=Inspecteur. au iden effent 3 100 fun in
- 6) Kommandant der Festung (Garnison)
- 7) kommandirenden General would aus in grundag
- 8) den General Feldmarschällen der Armee.
- 9) Den Königlichen Prinzen und Prinzeffinnen.
- 10) Vor Er Majeståt dem Könige.

Teder Soldat in der Garnison muß sobald wie moglich suchen, die anwesenden Vorgesetzten, vor welchen Front gemacht werden soll, von Person sich zu merken.

3) Gegen welche Vorgesetze, wann der Soldat sie begegnet, die Hand an die Kopsbedeckung gelegt wird.

Außer den vorhingenannten, gegen alle Offiziere der Armee vom General abwärts; wohl verstanden auch von andern Waffen. Ferner gegen alle Offiziere fremder Staaten; eben so gegen Oberfeuerwerker, Feldwebel



Portd'epee Fähnriche, Unteroffiziere und Bombardiere; ferner gegen alle Feldwebel Portd'epee Fähnriche und Untersoffiziere anderer Waffen und fremder Staaten. Ferner vor den Regiments = und Bataillonsärzten; vor dem Chirurgus der Kompagnie; vor dem Intendanten, vor den Intensdanturräthen und Auditeuren, wenn sie in Unisorm sind; vor dem Militairgeistlichen im Ornat. (Erklärung dieses Wortes.)

4) Der Soldat hierbei mit vollständiger Armatur und mit Gepäck.

Für den Artilleristen macht dies in keiner Hinsicht einen Unterschied.

#### 5) Wenn der Goldat etwas tragt.

Der Soldat ist von allen Honneurs entbunden, wenn er auf der Straße geht, und etwas trägt. Dies muß aber eine Last sein, zu deren Festhaltung und Hand= habung er seine beiden Arme gebraucht, und durch welche er behindert wird, mit Anstand zu gehen. Sind es Pakete, welche mit einer Hand zu halten und zu tragen sind, überhaupt leichte Sachen, so muß der Soldat die Honneurs machen. Was er zu tragen hat, nimmt er alsdann in die linke Hand.

#### 6) Körperhaltung bei dem honneurmachen.

Der Untergebene empfiehlt sich schlecht, wenn er mit schlechter Körperhaltung auf der Straße geht. Noch weniger empfiehlt er sich, wenn er auf plumpe ungeschickte Weise vorübergeht, oder Front macht. Der Untergebene verdient es, bei so plumpem und ungeschicktem Benehmen vom Vorgesetzen auf der Stelle strenge Zurechtweisungen



zu erhalten, weil jedem Goldaten gelehrt worden ist, wie er die Honneurs ausführen muß.

Auf 6 Schritt Entfernung vollführt der Untergebene das Honneur, und beendigt dasselbe nach 6 Schritten Entfernung.

7) Wenn der Vorgesetzte mit einem altern Offizier spricht.

Auf den altern Offizier wird immer Rücksicht genommen; geht z. B. der Kompagnie-Chef, vor dem der Soldat Front zu machen hat, mit einem altern Offizier, vor welchem dies Honneur nicht gemacht wird, so legt der Soldat nur die Hand an die Kopfbedeckung.

8) Beim Spazierengehen mit der Frau.

Der Untergebene muß den Urm seiner Frau los lassen, und dann Honneur machen.

3) Wenn der Soldat dem Vorgesetzten vorbei geht. In diesem Falle legt der Soldat die Hand an die Kopfbedeckung, und geht vorbei.

10) Richtung der Augen beim Front machen.

Die Augen des Untergebenen verfolgen den Vorge= setzen, wobei sich der Kopf so lange mit wendet, bis dieser gradeaus gestellt ist.

11) Wenn der Borgesehte, vor dem Front zu machen ift, still steht , oder winkt.

Dann geht der Untergebene vorbei, und legt die Hand an die Kopfbedeckung.

12) Wenn der Untergeben e Taback rancht. 300 30000

Dann nimmt er die Pfeife aus dem Munde in die linke Hand, und macht die vorgeschriebene Strenbezeugung.



Borgesette geht vorbei.

Dann macht der Soldat Front vor jedem Vorgesetzten, aber ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

(Es wird hierbei nicht beigetreten.

15) In Betreff ber Beffeidung auf ber Gtrafe.

Auf der Straße darf der Soldat nicht anders, als mit zugeknöpfter Montirung gehen; begegnet er also einem Vorgesetzen, und die Montirung ist zufällig offen, so knöpft er selbige sogleich und zwar bei Zeiten zu, und hakt auch den Kragen zu.

#### III.

migco minos com

ent frince grave tod laffeig.

#### Anzugund Puk.

- 1) Welche Bekleidungsstücke der Soldat im Gebrauch hat.
- 1) im Winter: 1 Montirung, 2 Jacken, 2 Paar Tuchhosen; außerdem 1 Müße, 1 Czakot, 1 Halsbinde 22.
  - 2) im Sommer: dieselben Gegenstände, nur statt der Tuchhosen 2 Paar leinene Hosen.
    - (1) mobam 2) Der Anzug auf der Strafe.
- 1) Nicht anders, als mit zugeknöpfter Montirung ober Jacke, und mit zugehaktem Kragen.
- 2) In Civilkleider darf der Soldat ohne Erlaubniß nicht gehen.
- in Pantoffeln auf der Straße gehen.



4) Auch darf er auf der Straße nicht in Montirung arbeiten, z. B. Holz kleinmachen, mit einer Trage Wasser holen zc. Zu dem allem muß er sich einen Urbeitsanzug anschaffen.

Montirung, Czakot und Sabel.

4) Paradeanjug.

Die neueste Montirung, Hose, bekorirter Czakot, und Eabel.

5) Erercierangug.

Aeltere Montirung und Hose, überzogner Czakot, Sabel und Tasche.

Marschanzug.

Aeltere Montirung (Jacke), desgleichen Tuch= (im Sommer leinene) Hosen, überzogner Czakot, Armatur und Gepack, den Mantel lang gerollt.

7) Arbeitsanjug.

Dazu erhält der Soldat ausgetragene Montirung (Jacke) und Hose; er darf unter keiner Bedingung andere Sachen alsdann gebrauchen.

8) Wenn der Soldat im Mantel geht.

Derfelbe muß angezogen, zugeknöpft, zugehakt, und ber Sabel umgehangen sein.

9) Der Soldat für sich in der Kirche. Immer in Montirung, mit Sabel und Czakot.

10) Als Zuschauer bei Paraden anderer Truppentheile. Im Ordonnanzanzuge.



dessen Bohnung geht.

Er muß reinlich und vorschriftsmäßig angezogen sein (rasiren 2c.) Nachdem er sich vor der Thure die Stiefeln an dem dort besindlichen Eisen (Burste) rein abgetreten hat, verhält er sich so, wie es IV. 8. gesagt worden ist.

> 12) Eigene, ober Abanderung der Konigl. Montirungsftucke.

Will der Soldat sich eigene Montirungsstücke ansfertigen, oder an den Königlichen Sachen Abanderungen, z. B. Wenden, Kragen aufsehen zc. treffen lassen, so muß er dies vorher dem Unterofsizier der Korporalschaft (Geschüß, Beritt) anzeigen, die Erlaubniß nachsuchen, und dafür sorgen, daß alles vorschriftsmäßig gemacht wird. — Dergleichen Sachen kann alsdann der Soldat tragen, jedoch nur außer Dienst, wenn das Tuch der Montirung oder Hose u. s. B. seiner ist, als das gelieserte Tuch.

13) Armatur = und Montirungeftucke nach gemachtem Gebrauch.

Mlles muß sogleich wieder gereinigt, in Stand gesett, und nachgesehen werden, ob nichts daran schadhaft gesworden ist. Eine aufgegangene Naht naht der Mann selbst sogleich wieder zu; auf ein kleines Loch im Futter sett er auf der Stelle einen Flick; ist ein Knopf los, so naht er ihn fest; dies alles macht der Mann selbst, wesshalb er auch immer mit kleinem Flickmaterial sich versehen muß. Nur bei größern Reparaturen geht der Mannzum Unterofsizier, der für das weitere sorgen wird. — Schadhafte Stiefel werden auf der Stelle zum Schumacher gebracht; jedoch muß der Unterofsizier vorher davon wissen.



### en (I. 19 dan Aust 114): Flickmaterial. danid anda anaballe

Was der Soldat selbst beseitigen kann, macht er selbst, und das nothwendige Flickmaterial holt er sich vom Kompagnieschneider mit Ausnahme des Zwirns und der Nadeln, die er sich selbst hält.

#### 15) Puşmaterial u. f. w.

Gleich bei seinem Eintritt muß sich der Soldat folgende Sachen anschaffen; Putzeug, (Bestandtheile), Bürsten, Rasirzeug, Spiegel, Kamm, Nähnadeln, Zwirn, Wachs, Scheere, Hosenträger und Hosenschnalle u. s. w.

Am besten ist es, wenn alle solche Gegenstände, naments lich Thon und Lack, vom Quartier im Ganzen anges kauft werden.

#### 16) Reinigen ber tuchenen Rleider.

Alle tuchenen Bekleidungsstücke werden ausgeklopft und gebürstet; die Bürsten dürsen aber nicht scharf sein. Fettslecke werden mit warmen Wasser ausgewaschen. Schweißrände des Kragens mit einem reinen wollenen Lappen und Spiritus abgerieben. Mit Koth besprifte Theile getrocknet, und dann ausgerieben und abgebürstet. Wo Tuch mit Leder sich berühren, das Ueberwichsen oder Lakiren des erstern vermeiden. Ausgebleichte Nähte und zerrissens Futter gleich erneuern; im Sommer die Tuche hosen an sichern Orten oft in die freie Luft hängen und ausklopsen.

#### 17) Der leinenen Sofen.

Zum Waschen der leinenen Hosen gehört sedesmal Seise und warmes Wasser; die Unreinigkeiten mussen durch Reiben mit den Händen entfernt werden; unter keiner Bedingung durch Schlagen mit Klopshölzer, oder mittelst



Bürsten, ober durch Unwendung von Kalk u. d. g. Das rein gewaschene, und nächstdem gerollte oder geplättete Leinenzeug wird in ein sauberes Tuch geschlagen, und staubfrei aufbewahrt.

18) Wenn der Soldat von hause Geld oder andere Sachen geschieft erhalt.

Der Soldat muß davon seinem Unteroffizier sogleich Anzeige machen.

19) Borfauf ber Gachen, Beihen, Raufen u. f. m.

Rein Soldat darf ohne Erlaubniß seine eigenen Sachen verkaufen, oder verschenken; die Königlichen Sachen noch weniger. Uuch darf er von keinem seiner Kameraden dergleichen kaufen; eben so wenig etwas borgen oder verteihen. Wo der augenblickliche Gebrauch der Sachen eines andern, und zwar mit Wissen des Feldwebels (Wachtmeisters) nothwendig ist, muß das geliehene Stück dem Eigenthümer rein und ganz, wieder zurück gegeben werden.

20) Wie oft die hemden und Strumpfe gewechselt werden.

Alle Sonntage früh; ist der Soldat vom Regen durchnäßt worden, oder vom Schweiß, so wechselt er so oft dies nothig ist. Die schmutige Wäsche muß der Soldat gleich aus dem Hause bringen, und waschen lassen.

21) Rafiren.

Der Soldat muß sich alle 2 Tage rasiren, unbedingt an Paradetagen, an Sonn= und Festtagen.

22) Baden in Stromen und Geen.

Dies darf nur an dazu bestimmten Platen, und nicht ohne Aufsicht geschehen.



23) Pupen des weißen lederzeugs, der schwarzen Ledertheile, des Sabels u. s. w.

Dies geschieht nach der Dienstvorschrift für Unteroffiziere der Artillerie Anhang §. 1. 2c.

#### 24) Pugen ber Stiefel.

Colone felbit her

Dazu wird die gewöhnliche Glanzwichse gebraucht; es ist aber für das Leder vortheilhaft, wenn die Stiefeln von Zeit zu Zeit (alle 8 Tage) einmal mit Fett (Talg und Thran) eingeschmiert werden.

25), Vom Regen durchnäßte Sachen.

Der Soldat darf dergleichen Sachen nicht sorglos and den Nagel hängen, und das Trocknen von der Zeit erswarten. Ein zweckmäßiges Ausbreiten der Kleidungsstücke auf einer Schnur im Zimmer, oder auf dem Hofraume bei gutem Wetter muß das erste sein, woran der Soldat, sobald er sich trocken angekleidet hat, denken muß. Zesboch darf die Sicherheit nicht aus den Augen gesetzt werden, damit nichts gestohlen wird.

26) Pugen der Sachen, wenn sie auch nicht gebraucht werden.

Wenn die Sachen auch nicht gebraucht sind, so ist eine Reinigung und ein Puß von Zeit zu Zeit nothe wendig. Am allerwenigsten darf aber irgend ein Montisrungsstück zc. ungepußt von neuem zu dienstlichen Versrichtungen gebraucht werden.

27) Beschädigungen burch Machläßigkeit ic.

Dem Soldaten muß angedeutet werden, daß er für jeden Schaden, den er seinen Ausrüstungsgegenständen durch Nachläßigkeit oder gar durch Absicht zufügt, strenge bestraft wird. Die im Dienst, und ohne sein Verschulden



entstandenen Mängel hingegen hat er unverzüglich nebst der Beranlaffung, wie fie entstanden sind, seinem Unter: offizier anzuzeigen. Ist der Schaden von geringer Bedeutung, z. B. ein abgeriffener Knopf, aufgegangene Naht u. f. w. so muß ihn ein guter Goldat selbst be= seitigen. Berfaumt man aber diese Magregel, d. h. lagt man Kleinigkeiten nicht fogleich wieder ausbeffern, fo werden die Bekleidungsstücke in kurzem so zerriffen wer= ben, daß die Reparaturen oft gar nicht, wie beim Schuhzeuge, möglich zu machen sind. About theore directly

28) Gin der Bekleidung, der Waffen, des en ibe 306 nar Lederzeugs, des Gepäcks ze. und benand nich

Es wird hier auf die Dienstvorschrift für Unteroffiziere der Artillerie S. 114 bis 126 verwiesen. bei gutem Wetter muß bas erfte fein, woran ber Solbat,

sobald er sich troden angekieiber bat, benken muß. Jes

# boch bauf die Sicherheit üicht aus den Augen gesetzt werden, damit nichts gestochen wird. Meldungen und Ordonnanzdienst.

1) Erklarung des Wortes: Ordonnang.

Eine Ordonnang nennt man einen Soldaten, der mit Briefen nach andern Orten geschickt wird, oder der bei einem Offizier kommandirt ift, um von diesem in Dienste geschäften gebraucht zu werden. richtungen gebengigt weeden

#### Dienstverrichtungen.

Diese sind im Allgemeinen: mundliche und schriftliche Befehle zu überbringen, den Vorgefetten zu begleiten, wenn er ausgeht, wobei er ihm auf 10 - 12 Schritte, bestraft wird. Die im Dienst, und ohne sein Berschtzbloft



### Berlassen des Postens.

Nur mit Erlaubniß des Vorgesetzten, bei welchem der Soldat Ordonnanz ist, darf er seinen Posten verlassen, sei es, um zu essen, oder des Abends 2c.

#### 4) Umficht und Qualifikation, and in in in

- 1) Der Ordonnanz muß sich, bevor er den Dienst antritt, mit den Wohnungen sammtlicher Offiziere be= kannt machen, namentlich mit den Bureaus 2c.;
- 2) er muß sich alle Aufträge genau merken, und sie schnell und punktlich ausrichten, und wenn er etwas falsch verstanden, oder gar überhört haben sollte, durch Fragen sich besser unterrichten;
- 3) er muß sich kurz und deutlich auszudrücken versstehen, nicht furchtsam und verlegen sein, wenn Jemand mit ihm spricht.

#### 5) Ablegen des Gabels und Ciafots 2c.

Reine Ordonnanz legt während seines Dienstes den Sabel ab, und den Czakot aus den Händen, oder knöpft und hakt sich die Montirung auf.

# Manuel 11 6) Bei Antritt des Dienstes.

Bevor er seinen Dienst antritt, meldet er sich jedess mal beim Feldwebel der Kompagnie, um von diesem noch etwanige Instruktionen zu empfangen.

#### 7) Beim Untritt bes Dienftes.

Er meldet sich mit den Worten: "kommandirt zur Ordonnanz" bei dem betreffenden Offizier.

#### 8) Beim Eintritt in das Zimmer des Borgefesten.

Machdem er sich die Stiefel rein abgetreten, öffnet er die Thure, ohne anzuklopfen, und tritt, nachdem er dieselbe



zugemacht, mit Unstand einen guten Schritt ins Zimmer, wendet sich nach der Seite, wo der Vorgesetzte sich bes findet, wartet so, bis derselbe sich zu ihm wendet, und sagt dann laut und verständlich sein Gesuch, oder fragt nach dessen Besehlen.

9) Wenn der Vorgesetzte in einem großen Zimmer weit von ihm entfernt ist.

Dann wartet er, bis er ein Zeichen von dem Vorgesetzten erhält, sich zu nähern; alsdann tritt er bis auf 3 Schritt an ihn heran.

10) Wenn der Vorgesetzte mit einem andern spricht.

Dann wartet der Soldat so lange, bis der Vorgesetzte sich zu ihm wendet.

11) Wenn er einen Brief zc. gu überreichen hat.

Dann wartet der Soldat an der Thure, nachdem er seine Meldung oder Bitte zc. ausgesprochen, bis ihm der Brief zc. abgenommen, und ihm ein Zeichen gegeben wird, sich zu nähern, worauf er dann so nahe an den Vorgezseten hintritt, um den Brief zc. übergeben zu können; darauf tritt er mit dem linken Fuß einen Schritt zurück, und wartet die weiteren Befehle ab.

12) Wenn der Soldat etwas in Empfang zu nehmen hat.

Er tritt, nachdem er den Brief zc. in Empfang genommen hat, ebenfalls einen Schritt zuruck.

13) Wenn er entlaffen wird.

Dann macht der Soldat, je nachdem ihm die Thure rechts, links, oder im Rucken ist, entweder rechts = oder



links um, oder kehrt, aber ohne beizutreten, geht hinaus, und macht die Thure still hinter sich zu.

14) Die Ordonnang beim Salten des Pferdes.

Um dem Vorgesetzten zum Auf= und Absiten das Pferd zu halten, tritt der Ordonnanz an die rechte Seite des letztern, faßt mit der rechten Hand die beiden Backensstücke des Zaums kurz über dem Nasenriemen, und halt den Kopf des Pferdes nach vorwärts in die Höhe; mit der linken Hand wird der rechte Steigriemen kurz über dem Bügel angefaßt, damit der Sattel beim Auf= und Absiten nicht nach der linken Seite gleitet. Der Steig= riemen muß glatt anliegen, und dann die Seite des Bügels nach vorne zu, nach auswärts gedreht werden.

Vom ledigen Pferde nimmt der Ordonnanz den Kandarenzügel herunter, schiebt die Steigbügel in die Hohe, und führt das Pferd an der rechten Hand.

#### V.

#### Quartierorbnnng.

1) Der Soldat mit seinem Wirth in gutem Bernehmen.

Um mit dem Wirth in gutem Vernehmen zu stehen, muß der Soldat bei Abgabe des Billets ihn höslich be= grußen, worauf ihm dann das Quartier angewiesen wird.

2) Forderungen an den Wirth und Klagen über denselben.

In diesem Falle wendet sich der Soldat an seinen Unteroffizier; auf keinen Fall läßt er sich mit dem Wirth in Streit ein.



#### 3) Pflichten des Stubenaltesten.

Er ist verantwortlich für die Ordnung, für die Verträglichkelt, für das Benehmen seiner Quartierkameraden, und für die Befolgung der gegebenen Vorschriften.

#### 4) Stellvertretung bes Stubenalteften.

Der Stubenälteste kann, wenn seine Abwesenheit nothig wird, seine Verantwortlichkeit — nach der von der Kompagnie bestimmten Reihenfolge — einem andern Goldaten übertragen, dem alsdann unbedingt Folge geleistet werden muß.

- ber Stubenalteste Auskunft geben muß.
  - 1) Ist die Schlafstelle unter dem Dach (gewöhnlich in großen Städten), so muß das letztere so dicht sein, daß es weder durchregnet, noch daß der Wind durchjagen kann. Der Fußboden muß ganz sein.
  - 2) Das Quartier muß hell sein, und die Thur muß man verschließen können.
  - 3) Das Quartier muß ausreichende Geräumigkeit haben.
  - 4) Das Lager muß aus einem Strohsack, einem Unterbett, einem Zudeck, einem Kissen, und aus den nöthigen Bezügen bestehen.
- 5) Die Bettstelle muß hinlänglich breit, namentlich aber lang genug, und dabei nur für einen Mann eingerichtet sein.
- 6) Im Quartier muß 1 Tisch, und für jeden Mann 1 Schemel (Banck, Stuhl) vorhanden sein.
  - 7) Es mussen hinlangliche Riegel 2c. zum Anhängen der Sachen sein; eben so mussen sich Wandbretter



vorfinden, um Putzeuge, Puhmaterialien und Lebensmittel dort niederlegen zu können.

- 8) Das Quartier muß eine gesunde Luft haben, nicht stockig und feucht sein, die Fenster mussen geöffnet werden können, die Thure muß verschließbar sein.
- 9) Waschbecken und Kochgerathe mussen vorhanden sein.
- 10) Wenn das Quartier nicht geheißt werden kann, so muß der Soldat in einem erwärmten Zimmer eintreten, und sich hier von der Reveille bis zum Zapfenstreich aufhalten können; hier wird er auch puten, und das nothige Licht erhalten.

#### 6) Namenverzeichniß ber Ginquartirten.

Dies befindet sich auf einem Octavblatt Papier, welches im Innern des Zimmers an die Thure geheftet wird. Auf demselben ist auch der Name des Unteroffiziers der Korporalschaft, (Geschüß, Beritt.) die Nro. der Korporalschaft zc., die Nro. der Kompagnie, und der Name des Quartierältesten verzeichnet.

- 7) Aufbewahrung der Armatur =, Lederzeug = und Montirungsftucke.
  - 1) Im Allgemeinen muß der Goldat seine sammt= lichen Sachen stets beisammen und proper halten, sie so placiren, daß er sie auch im Dunkeln sinden kann, und sie vor Rauch und Staub bewahren.
  - 2) Alle Eachen werden gleich nach geschehenem Gebrauch wieder in Stand gesetzt.
  - 3) Hat der Soldat Montirungsstücke außerdem für den gewöhnlichen Gebrauch, im Quartier z. B. neue Montirungen, so legt er auf Achsel=



Schöße und den Kragen nach einwärts, rollt den Rock so zusammen, daß das Futter nach außen kömmt, umbindet ihn oben und unten mit Bindsfaden, und hängt ihn an den gehörigen Plaz. Neue Jacken werden in ähnlicher Art zusammen gelegt. Mäntel, wenn diese der Soldat im Quartier hat, mussen immer gerollt sein, und darf sich ihrer der Soldat nicht anders bedienen, als im Dienst. Tuch ho sen werden umgekehrt, 2 mal zusammen geschlagen, umbunden, und aufsgehangen. Die leinen Ho sen gehören zu der Wässche, und mussen immer rein baliegen.

- 4) Taschenbandelier und Sabelgehenck hängen zusammen; jedoch muß sich an der Tasche eine Dese besinden, mittelst welcher man sie anhängt; hiers durch verhindert man das Ausdehnen des Leders; aus gleicher Ursache wird der Sabel bei der Fußsartillerie aus dem Gehenck genommen, und Scheide sowohl, wie Klinge besonders angehängt. Die Sabelklingen der reitenden Artillerie sind ebenfalls aus der Scheide gezogen, und letztere hängt am obersten Ringe an einem Nagel.
- 5) Der Tornister muß dort hängen, wo er nicht durch öfteres Unstoßen leiden kann.
  - 6) Das Kochgeschirr wird an einen schicklichen Ort gestellt; dasselbe muß immer rostrein gehalten wers den, und wird nur mit Lappen und Kreide gepußt.
  - 7) Den Kochgeschirrbeutel legt der Soldat zur Wasche; derselbe muß immer rein gewaschen und geplättet sein.



- 8) Der Czakot steht auf dem Wandbrett; das Innere nach unten, damit der Staub nicht hinein fällt.
- 9) Kordons, Feldzeichen, wenn diese Sachen im Verwahrsam des Soldaten sind, liegen in rein Papier gewickelt, bei der Wasche.
- To Damit der Soldat das Seinige alles auf einem Fleck hat, bedarf er 5 Någel in der Wand, oder am Riegel; auf dem Isten hångt Såbel und Scheide; am 2ten Tasche und Gehenk; am 3ten der Tornister (Mantelsack); am 4ten Montirung, Jacke und Hose; am 5ten die Müße. Das Schuhzeug kömmt unter diesen Sachen auf den Fußboden zu stehen, und muß ebenfalls immer rein und gepußt sein.

#### 8) Merkjettel bei ben Sachen.

Merkzettel angebracht, auf welchem Namen und Charge des Inhabers geschrieben stehen.

#### 9) Brod, Putzeug und Putmaterial.

Diese Gegenstände liegen auf dem Wandbrett in der Urt, daß das Brod aller Mannschaften auf einer Stelle sich befindet, und in ähnlicher Urt die übrigen Urtikel.

#### 10) Basche.

Jeder Soldat muß sich bei seiner Einstellung zu diesem Behuf einen kleinen Kasten anschaffen, welcher neben seinem Schuhzeuge zu stehen kommt.

#### 11) Gemuje, Rartoffeln zc.

Dergleichen Gegenstände durfen im Quartier nicht lose umherliegen; es muß von den Mannschaften dazu ein Sack angeschafft werden.



12) Schalen der Kartoffeln 2c. Reinigen der Pfeifen.

Dies alles darf nie im Zimmer geschehen, sondern immer außerhalb desselben.

13) Wechseln der Bettmasche, der handtucher, des Bettstrohs.

Alle 4 Wochen werden die Betten rein bezogen; alle 8 Tage (Sonntagsfruh) wird ein reines Handtuch für jeden Mann gegeben; das Bettstroh wird alle 2 Monate gewechselt.

14) Benugung der Lagerstellen bei Tage.

Bei Tage ist es keinem Soldaten erlaubt, sich aufs Lager zu legen, und nur dann ist dies gestattet, wenn er des Vormittags stark exercirt, mandvrirt, oder gearbeitet hat, oder wenn derselbe krank geworden ist.

15) Reinigung des Quartiers.

Sobald der Soldat aufgestanden ist, was, wenn nicht besondere Dienste ein früheres Aufstehen nothwendig machen, im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 7 Uhr geschehen muß, kleidet er sich an, und fordert den Wirth auf, sein Zimmer zu reinigen, wobei das Dessnen der Fenster, das Abstäuben der Tische und Bänke zc., das Abwischen der Fensterscheiben, das Wegkehren der Spinngewebe nicht vergessen werden darf; es muß sogar darauf gehalten werden, daß Tische und Bänke und Schemel hin und wieder gescheuert werden, wogegen es dem Soldaten wieder zukömmt, diese Utensilien nicht zum Pußen zu benußen, sondern sich zu diesem Behuf eigene Pußbretter anzuschaffen.

ichin vidinauss mi 16) In Rasernenauge undistance

Hier wird die Reinigung des Zimmers, das Ordnen der Lagerstellen, das Wasserholen, Einheißen, das Reinigen



der Lampen ze. von den Mannschaften abwechselnd selbst besorgt; den Namen dieses du jour habenden Mannes schreidt der Studenalteste des Morgens auf eine dazu ber stimmte kleine Tafel, welche an der Thure hangt. Die Kasernenvorschriften besagen das Weitere.

17) Singen und Unruhen im Quartier.

Alles laute Singen, Toben u. s. w. ist unstatthaft, weil dies die Hausbewohner und Nachbarn stört; ebenso Uebungen der Hornisten und Trompeter auf ihren Instrumenten.

18) Unsbleiben und Erlaubniffarten.

Abends muß jeder Soldat um 9 Uhr in seinem Quartier sein. Wer eine Erlaubnißkarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Quartier mit dem Wirthe geeinigt haben, da dieser nur verbunden ist, die Thur bis 10 Uhr offen zu lassen.

19) Wenn ein Offizier ins Quartier tritt.

Dann geht der Stubenälteste mit Unstand und dreist an den Vorgesetzten bis auf 3 Schritt heran, und macht mit dreister Stimme folgende Meldung: "das Quartier ist belegt mit (6) Mann, von der (3) Fußkompagnie, von der (2) Korporalschaft."

Auf Befragen muß der Stubenälteste angeben können, wo die abwesenden Leute sind.

Ist der Stubenälteste abwesend, so meldet ein anderer; die Reihenfolge muß vom Stubenältesten vorher bestimmt sein.

Alle anwesenden Mannschaften stehen auf, nehmen die Pfeisen aus dem Munde; sind sie beim Puten der Sachen, oder bei einer andern Arbeit, so hören sie damit auf; wer die Montirung (Jacke) ausgezogen, zieht sie sogleich an, und knöpft sie zu. Ist ein Soldat des



1

T

1

6

Quartiers im Dienst (Wache, Ordonnanz) zc. so setzt er den Czakot auf; das Seitengewehr darf er nicht abe gelegt haben.

20) Benugung der Mugen im Quartier.

Im Quartier darf kein Goldat die Müße tragen; dieselbe muß immer auf dem Nagel hängen.

21) Stunde bes Schlafengehens.

Um 10 Uhr Abends spätestens muß alles im Bett liegen, und das Licht ausgelöscht sein.

Außerdem wird über dies Kapitel auf die Dienstvorsschrift für Artillerie-Unteroffiziere pag. 20 u. s. w. §. 62 bis 75 verwiesen.

22) Beschäftigung des Goldaten im Quartier in mussigen Stunden.

Ist im Quartier alles rein gemacht, und geputzt, so unterhalten sich die Soldaten über Dienstsachen, z. B. über das Exerciren, so wie über alle Dienstverhältnisse, von welchen in diesem Buche gesprochen wird; dadurch wird es Iedem möglich werden, Fehler zu vermeiden, und die Zufriedenheit der Vorgesetzten sich zu erwerben.

# VI.

# Beurlaubungen und Kommandos.

1) Art der Meldung beim Abgehen, und Zuruckfehren.

Jeder beurlaubte oder kommandirte Kanonier, wenn er abgeht, und zurückkehrt, meldet sich beim Feldwebel, Kapitaind'arms und bei seinem Unteroffizier mit folgenden Worten:

"auf 14 Tage beurlaubt," und bei der Rückfunft: "von Urlaub zurück."



#### 2) Meldungen auf der landftraße.

Begegnet ein solcher Soldat auf der Landstraße einem Offizier, so meldet er sich bei demselben, ohne dabei Komspagnie, Brigade 2c. zu nennen; z. B. beurlaubt nach A., kommandirt mit Briefen nach B., kommandirt einen Arrestanten nach C. zu transportiren, vom Urlaub zurück nach D., vom Transport zurück nach E., vom Kommando zurück nach F.

#### 3) Mehre Goldaten auf Urlaub 2c.

Wenn mehre Soldaten eine Bestimmung haben, so meldet sich bloß der ålteste; hat aber jeder ein besonderes Geschäft, oder einen verschiedenen Zweck, so meldet sich auch jeder besonders.

#### 4) Berhalten bicht vor einer Stadt.

Der Anzug muß vorschriftsmäßig in Stand gesetzt werden, d. h. Montirung zuknöpfen, Kragen zuhaken, Gepäck in Ordnung bringen u. s. w. Mit einem Stock darf ein Soldat überhaupt nicht gehen, und wenn er dennoch einen solchen in der Hand hat, so wirft er ihn vor der Stadt von sich.

### 5) Meldung am Ort des Urlaubs 2c. 1996 1996

Jeder beurlaubte Soldat meldet sich nach seiner Unstunft im Ort des Urlaubs bei der Ortsbehörde, und wenn Garnison daselbst steht, bei dem Kommandanten, oder ältesten Offizier, wobei er den Paß vorzeigt, wenn solcher ihm abgefordert wird. Alle Meldungen bei höhern Vorgesetzten fangen von unten auf an.

# 6) Am Ort des Kommandos. dennist unsa

Ein kommandirter Soldat meldet sich nur beim Kom= mandanten, oder bei der Behorde, an welche er gewiesen ist,



#### 7) Beim Abgehen aus dem Ort des Urlaubs zc.

Wenn der Beurlaubte seine Heimath wieder verläßt, oder wenn der Kommandirte seinen Auftrag ausgerichtet hat, und den Rückmarsch antritt, so meldet er sich bei denselben Personen, wie bei seiner Ankunft

# 8) Bescheinigungen.

Der Beurlaubte låßt sich von der Ortsbehörde seinen Paß visiren. Der Kommandirte låßt sich eine Bescheinisgung von der Behörde, an die er gewiesen war, geben, daß er seinen Auftrag richtig ausgeführt hat.

9) Ruckfehr mehrer beurlaubten Goldaten aus einem Orte.

Dann läßt der älteste vor der Wohnung des Feld= webels der Kompagnie aufmarschiren, und meldet sich bei diesem.

#### 10) Rrantheiten.

Wenn Jemand auf Urlaub oder Kommando krank wird, so meldet er sich bei der Orts = oder Militairbehörde, und läßt sich von dem nächsten Lazareth aufnehmen, so= bald die Genesung weit aussehend wird.

#### 11) Bei schweren Rrantheiten.

Ist der Kranke nicht transportabel, so zeigt er solches seinem Kompagnie-Chef an, und schickt wo möglich ein ärztliches Attest ein. Ist aber die Krankheit so bedeutend, daß der Mann nicht selbst schreiben kann, so trägt er bei der Ortsbehörde darauf an, daß sie dem Kompagnie-Chef die betreffende Anzeige macht.

#### 12) Berlangerung des Urlaubs.

Dies muß wo möglich ganz vermieden werden, und wenn dennoch dringende Familienverhältnisse eine solche Verlängerung des Urlaubs nöthig machen, so muß der Beurlaubte so zeitig schreiben, daß er noch zur rechten



Zeit zurückkehren kann, wenn ihm der Nachurlaub abs geschlagen wird.

13) Schonung der Befleidung.

Dazu gehört 1) daß der Soldat den zweiten Anzug, wenn er ihn bei sich hat, unter Weges nicht trägt, und auch an dem Urlaubs= oder Kommando=Orte nicht für gewöhnlich d. h. als Hausanzug, oder bei schlechtem Wetter 1c. 2) der Soldat darf auf dem Marsche nicht die Müße aufsehen, und den Czakot am Arm tragen, noch weniger denselben voller Sachen packen, und ihn über den Arm hängen.

14) Betragen am Drte des Urlaubs.

Auf Urlaub muß sich der Soldat gegen Jedermann und in allen Verhältnissen, sittlich und anständig betragen; seine Angehörigen und Bekannten muß er von seinem Stande den vortheilhaftesten Begriff machen, und wenn sein Urlaub zu Ende geht, muß er punktlich bei seinem Truppentheil sich wieder einsinden.

15) Abgabe der Sadjen vor Urlaub ze.

Alle Sachen, welche der Beurlaubte oder Kommandirte nicht mitnehmen kann, werden auf die Montirungs= kammer in einem propern Zustande abgeliefert.

Außerdem wird hierbei auf die Dienstvorschrift für Unteroffiziere der Königl. Preuß. Artillerie §. 397 bis 418 verwiesen.

# VII.

dec wied nach feiner defun

# Bei Krankheiten.

1) Erkrankung.

Wenn ein Soldat sich krank fühlt, so meldet er sich bei seinem Unteroffizier, der mit ihm zum Kompagnie=



Arzt geht, ihn dort untersuchen läßt, und das Weitere veranlaßt.

2) Bas unter revierfrant verftanden wird.

Ein erkrankter Soldat, welcher nicht in das Lazareth aufgenommen, sondern im Quartier årztlich behandelt und kurirt wird, heißt revierkrank.

3) Merztliche Behandlung des Revierkranken.

Der Revierkranke muß sich beim Arzt alle Tage zu den Stunden, welche der Arzt bestimmt, melden.

4) Die Sachen des Lagaretheranken.

Der Kranke muß seine sämmtlichen, sowohl königlichen als eigenen Sachen, die er nicht auf dem Leibe behält, in einem propern Zustande auf die Montirungskammer abliefern, oder wenn sein Zustand ihn selbst daran ver= hindert, durch seine Kameraden dies besorgen lassen.

5) heilung des Goldaten.

Wenn ein Soldat im Revier als geheilt erklärt, oder aus dem Lazareth entlassen wird, so meldet er sich beim Feldwebel, (Wachtmeister), beim Kapitain d'armes, und bei seinem Unteroffizier.

6) Verheimlichung von ansteckenden Krankheiten.

Wer ansteckende Krankheiten, z. B. Kräte verheimlicht, der wird nach seiner Heilung bestraft.

7) Benehmen im Lagareth.

Der Soldat muß im Lazareth allen Anordnungen der Aerzte und Lazarethbeamten Folge leisten, und ein stilles Betragen beobachten.



8) Wenn ein Soldat bei seiner Erkrankung im Quartier sich nicht selbst melden kann.

Liegen noch mehre Kameraden in demselben Quartier, so beforgt der Stubenälteste, oder wenn der nicht kann, der Nächstfolgende die Meldung. Befindet sich aber ein Soldat allein im Quartier, so muß er bei seiner Erskrankung durch seine Wirthsleute einen in der Nachbarsschaft wohnenden Soldaten rusen lassen, welchem er soldann die nöthigen Aufträge macht.

9) Wer einen Kameraden im Lazareth besuchen will.

Ein solcher Soldat muß sich im Lazareth beim wachts habenden Arzt melden, und auf dessen Berlangen vorzzeigen, ob und was er dem Kranken etwa mitbringt. Wer dergleichen z. B. Lebensmittel und Getränke zc. verheimlicht, wird bestraft.

10) Ob der Soldat durch Unkenntniß Rrankheiten felbst herbeifahren kann.

Um durch eigenes Verschulden nicht krank zu werden, muß der Soldat, wenn et erhist ist, was bei Marschen, beim Exerciren oder bei Arbeiten sehr oft vorkömmt, beim Eintritt in das Quartier alle Zugluft vermeiden, d. h. er muß die Fenster und Thüren nicht offen lassen; ferner darf er sich nicht gleich ausziehen, oder trinken, oder sich an feuchten Orten auf die Erde legen, oder baden; dies letztere darf überhaupt ohne Erlaubniß nicht geschehen. Ferner ist auf allgemeine Körperreinlichkeit strenge zu halten, weil durch dieselbe viele Krankheiten z. B. Kräße vermieden werden. Der Soldat wird sich also täglich einmal waschen, kämmen, und zur rechten Zeit die Wässche wechseln. Hat der Soldat staubige Urbeiten zu thun, oder überhaupt solche, wo die Haubige Urbeiten zu thun,



wie z. B. beim Puten der Pferde, der Geschirre, der Stiefel, des Lederzeugs u. s. w. so muß der Soldat nach jeder solchen Arbeit die Hände und das Gesicht mit Seife waschen.

11) Eigene Behandlung bei Krankheiten; bürgerliche Aerzte. Die eigene Behandlung von Krankheiten wird so wenig, als die Unnahme eines bürgerlichen Arztes gestattet.

- 12) Urfachen ber meiften Fußtrantheiten auf dem Marfche.
- 1) Die Stiefel können zu enge oder zu weit sein; von beiden hat der Soldat vor dem Abmarsch seinem Unteroffizier Meldung zu machen, der alse dann für Abhülfe sorgen wird.
- 2) Die Strumpfe können schlecht sein, d. h. sie haben dicke Stopfstellen, sind von hartem Material z. B. stark drellirt, oder sie sind zu weit, so daß sie im Stiefel Falten machen. Dergleichen Strumpfe darf der Soldat auf dem Marsche nicht anziehen.
- 3) Die Fußlappen können von zu groben Faden sein, welche den Fuß drucken; dergleichen durfen nicht getragen werden.
- 4) Die Fußlappen können schlecht um den Fuß gewickelt sein, so daß sie Falten machen; dies ist Unsorgsamkeit, und darf nicht geschehen.
- 5) Der Soldat versaumt es, die Fußlappen mit Talg zu bestreichen.

# VIII.

# Militairische Wirthlichkeit.

1) Lebensunterhalt des Goldaten im Quartier.

Damit die Soldaten täglich einmal warm essen, mussen sie Quartierweise Menage machen, d. h. alle zahlen zu



gleichen Theilen, und von diesem Gelde werden die Lebens= mittel gekauft, welche der Wirth zubereitet.

#### 2) Geldbeitrage.

Zur Menage wird alle Geldtage zusammen geschossen, also am 1., 11. und 21. des Monats; in der Regel giebt Jeder täglich 1 Silbergroschen.

3) Führung der Kasse und Berechnung. Dies ist Sache des Stubenältesten.

#### 4) Der Einkauf.

Es muß darauf gesehen werden, daß ber Einkauf auf die wohlfeilste Art geschieht, ohne deshalb grade schlechte Waare zu nehmen.

#### 5) Allgemeine Theilnahme.

Es darf nicht gestattet werden, daß dieser ober jener Soldat des Quartiers sich von der Menage ausschließt, und im Speisehause ist.

# 6) Bubereitung des Effens.

Die Einquartirten mussen das Gemuse gehörig puten und reinigen, und alles zur rechten Zeit zum Kochen dem Wirthe übergeben, auch diesem die Stunde bestimmen, wenn gegessen werden soll.

### 7) Der Goldat im Dienft.

Für diejenigen Kameraden, welche zur Efzeit im Dienst sind, läßt der Stubenälteste die Portionen warm aufbewahren.

#### 8) Schlechte Zubereitung des Effens.

Wenn über den Wirth wegen schlechter Bereitung des Essens Beschwerde zu führen ist, dann wendet sich der Aelteste des Quartiers, sobald die Beschwerde begründet ist, an den betreffenden Unteroffizier.



#### 9) Beschaffenheit des gelieferten Brodes.

Das Gewicht ist 64.; wenn etwas fehlt, so darf es nicht mehr als 6 Loth betragen; das Brod muß wenigstens 3 Tage alt sein; es darf nicht übelriechend und dumpfig noch weniger verschimmelt sein; auch muß es keine uns garen Stellen haben. Bei Ausstellungen dieser Art macht der Stubenälteste Anzeige bei seinem Unteroffizier.

#### 10) Berkauf des Brodes.

Das gelieferte Brod darf kein Soldat ohne Erlaubniß des Vorgesetzten verkaufen.

#### 11) Eintheilung ber gohnung.

Gleich nach Empfang der Löhnung sorgt der Stuben= älteste für die Berichtigung der Menage. Hat jeder Soldat seinen Beitrag gegeben, so legt er nächstdem das nöthige Geld für Wäsche und Putzeug zurück, und den Rest vertheilt er in 10 gleiche Theile, und giebt täglich von diesem Reste nicht mehr aus, als wie die Eintheilung es feststellt.

12) Defonomie ber Goldaten, Die von Sause Gelb erhalten.

Dergleichen Soldaten mussen sich während ihrer Dienstzeit unbedingt zur Sparsamkeit gewöhnen, und nur einen mäßigen Gebrauch von ihrem Zuschuß aus dem Grunde machen, um für ihre Kammeraden jede Lockung zu entfernen.

# 13) Bei unordentlicher Dekonomie des Goldaten.

Wenn der Soldat das Geld, welches ihm nach Einzahlung in die Menage übrig bleibt, und wovon er noch Wäsche und Puhmaterial sich beschaffen soll, in 1 bis 2 Tagen auf irgend eine lüderliche und unerlaubte Urt (Trinken, Spielen, schlechte Frauenzimmer, Tanzen 20.) verthut, so wird ihm seine Löhnung nicht mehr ausgezahlt, sondern der Unteroffizier behält sie in Händen, und



(seedimen, ober auf 2,

verwaltet sie in der Art, daß er zuerst die Menage be=
richtigt, dann für Wäsche u. s. w. das nothige Geld zu=
rück legt, und von dem übrigen dem Manne täglich nur
so viel giebt, als ihm zukommt, so daß er nie mehr Geld,
als für den Augenblick nothig, in Händen hat.

# IX.

Verhalten beim Verhör, Kriegs: und Standrecht.

1) Der Soldat als Zenge.

Wird der Soldat als Zeuge in einem Verhör ver= nommen, so würde er höchst strafbar werden, und sich versündigen, wenn er nicht die Wahrheit aussagen wollte, sei es um einen Kammeraden durchzuhelfen, oder aus andern Gründen.

2) 218 Beifiger beim Stand = und Rriegerecht.

Hier soll der Soldat über das Vergehen eines andern Soldaten richten. Der Beisiger muß genau Acht geben auf das Vortesen der Akten, in welchen alle Umstände des Vergehens angegeben sind; eben so muß er Acht geben, wenn der Auditeur aus den Kriegsartikeln oder aus dem Landesgesetz die auf das Vergehen bezüglichen Strafen bekannt macht. Nachdem dies alles geschehen, berathen sich die verschiedenen Klassen (Gemeine, Bom= bardiere, Unterossiziere 2c.), und jede Klasse giebt ihr Urztheil dem Auditeur ab. Keine Klasse darf eine andere befragen, noch weniger behorchen, um zu erfahren, wie jene urtheilen will. Ein jedes Mitglied muß das Verzgehen mit der größten Unpartheilichkeit beurtheilen, und darnach den Ausspruch thun.

3) Erhöhung oder Milderung der Strafe. Die Gesetze stellen in der Regel für ein Pergehen die



größte und die geringste Strafe fest, z. B. 8 Tage bis 4 Wochen mittlern Arrest. Das sind die Grenzen, die dem Richter in seinem Ausspruch bleiben; er kann also in diesem angenommenen Fall 2, 3 oder 4 Wochen oder 8 Tage erkennen; nie aber darf er in diesem Beispiel auf Freissprechung, oder auf 2, 3, 7 Tage, oder auf 5 Wochen erkennen.

4) Wenn Grunde zur Milderung vorhanden find.

Bei solchen Gründen z. B. lange Dienstzeit, bisherige gute Führung u. d. g. ist es nicht Sache des Richters, hierauf Rücksicht zu nehmen; nur derjenige, der das Urz theil bestätigt, kann die Strafe mildern.

5) Bis jur Bekanntmachung bes Urtheils.

Kein Beisitzer des Gerichts darf vorher über die Ver-

# X.

# Verhalten einer Schildwache.

1) Zweck der Schildmacht.

Die Schildwacht dient entweder als Ehren= oder als Sicherheitsposten.

2) Wo die Ehrenposten stehen.

Vor Fahnen (Standarten), fürstlichen Personen und Generalen.

3) Bo die Sicherheitsposten.

Vor königlichen Gebäuden, Kassen, Bureaus, Lazarethen, Depots, Zeughäuser, Arrestanten, Pulverhäuser, vor dem Gewehr u. s. w.

4) Der Goldat in seinem Anzuge auf der Bache.

Der Anzug des Soldaten auf der Wache muß fort= während dienstmäßig sein, so daß er jeden Augenblick ins Gewehr treten kann.



#### 5) Beim beraudrufen.

Beim Herausrufen muß der Czakot sogleich vorschrifts= mäßig aufgesetzt werden; jeder Mann eilt schnell, aber mit Ordnung heraus, und rangirt sich.

#### 6) In der Bachtstube.

Serausrufen zu horen ist.

#### 7) Austreten.

Niemand darf ohne Erlaubniß des Wachthabenden aus= treten, oder sich von der Wache entfernen, weil dies eben so betrachtet wird, als habe er seinen Posten verlassen. Wer zurückkömmt, sett seinen Anzug wieder in Ordnung, und meldet sich.

#### 8) Bas eine Schildwacht nicht zugeben darf.

Larm, Prügelei, muthwillige Beschäbigungen an Baumen, Mauern, Gebäuden; desgleichen Diebstahl, Einbruch und überhaupt alles, was nach jedes Menschen Gefühl für Unrecht erscheint.

#### 9) Bas fie felbst nicht thun darf.

Sie muß bei Tag und Nacht sehr wachsam und auf=
merksam sein, und die Augen nach allen Seiten richten.
Nur bei sehr schlechtem Wetter darf sie in das Schilder=
haus treten, dasselbe verläßt sie aber sogleich wieder, wenn
sich jemand nähert, dem Honneurs zu erweisen sind. Sie
darf mit dem Seitengewehr weder spielen, noch dasselbe
ablegen; sie darf sich auch nicht niedersehen, oder auf dem
Posten sich was zu thun machen, auch nicht essen, pfeisen, Tabak rauchen, mit andern plaudern, auch kein
Seschenk annehmen.

10) In gemiffen Fallen kann eine Schildwacht Fragen beantworten.

Die Schildwacht soll nur dann die an ihn gerichteten Fragen beantworten, wenn sie von einem Vorgesetzen,



Gensd'armen, von der Polizei zc. gethan werden. Einem jeden Undern darf sie nicht Rebe stehen.

11) Das Gewehr aus ber Sand geben.

Keine Schildwacht darf das Gewehr aus der Hand geben, selbst wenn es der Vorgesetzte fordert; von diesem würde es dann nur aus dem Grunde geschehen, um zu sehen, ob die Schildwacht gut instruirt ist.

12) Auf welche Seite des Schilderhauses.

Honneurposten treten auf die Seite des Schilderhauses nach der Hausthüre, andere auf diejenige Seite, woher die betreffende Person kommt.

13) Entfernung vom Poften.

Der Posten darf sich vom Schilderhause nur 15 Schritt rechts und links entfernen, es möchte denn sein, daß ihm ein weiter entfernter Gegenstand mit zur Aufsicht über= tragen ist.

14) Wo die Entsernung größer sein muß.

z. B. vor Pulvermagazinen, Zeughäuser, Depots u. d g. muß sich die Schildwacht weiter entfernen, was jedoch immer näher bestimmt wird.

15) Bei entstehendem Feuer.

Sobald die Schildwacht das Feuer ausbrechen sieht, ruft sie "Feuer!" wenn sie in der Nähe von Wohngerbäuden steht.

16) Heberlieferung bei Uebernahme des Postens.

Die Schildwacht muß sich überliefern lassen:

- 1) wovor sie steht, mann an indian mont, ming
  - 2) worauf sie besonders zu achten hat,
- 3) welche Art von Honneurs sie zu machen hat,
- 4) ob auf dem Posten nichts beschädigt oder verun= reinigt ist.



17) Wo die Schildmacht bei honneurs hintritt auf dem Balle ic.

Die Schildwachen auf den Wällen und an Orten, wo sie über die Stadtmauer wegsehen können, mussen beim Honneurmachen die Front nach Außen haben; an Mauern, über die sie nicht wegsehen können, machen sie Front nach Innen.

18) Wenn die Schildwacht bei der Ablösung Veschädigungen zc. wahrnimmt.

Entdeckt die neue Schildwacht beim Aufkommen Beschädigungen oder Verunreinigungen, so zeigt sie es dem aufführenden Gefreiten an, damit dieser dem Wachtschabenden weitere Meldung macht.

19) Der Posten bei seiner Ablosung.

Die Schildwacht muß auf alles, was ihm überliefert wird, Achtung geben, ihren Posten und dessen Umgebung reinlich halten, und nicht etwa aus langer Weile selbst etwas beschmußen, oder verderben, sondern bei der Abzlösung alles in dem Zustande überliefern, wie es ihr übergeben worden ist.

20) Ob schlechtes Wetter jur Entschuldigung dienen kann.

Das Wetter mag gut oder schlecht sein, so bleiben die Verantwortungen dieselben.

21) Prafentiren der Schildwacht vom Zapfenstreich bis zur Reveille.

In dieser Zeit präsentiren die Schildwachen nur vor Ronden und Patrouillen, ausgenommen diesenigen, welche an beleuchteten Orten, und im Innern der Häuser stehen.

22) Außen stehende Schildmachen, wenn sie nach dem Zapfen-

Dann stehen die Schildwachen auf ihrem Posten still mit angefaßtem Gewehr.



23) Bor dem Gewehr des Machts, wenn fich Jemand nabert.

Die Schildwacht ruft des Nachts alle sich der Wache unmittelbar nähernden Trupps und Militairpersonen durch Halt! Werda! an, und verweigert jedes Eindringen in die Wache. — Auf die Antwort: Gut Freund, Bürger u. d. gl. kann der Angerufene vorbei passiren.

24) Benn die Untwore: Offizier, erfolgt.

Dann ruft die Schildwacht: "was für Offizier?"
— auf die Antwort Staabsoffizier ruft sie heraus! auf die Antwort: Subalternoffizier geht sie auf ihren Posten, faßt das Gewehr an, und sagt: Eubalternoffizier vorbei!

25) Bei der Antwort: du jour, oder Ronde.

Dann ruft die Schildwacht: "Steh du jour!" (Ronde), heraus! und bleibt vor dem Offizier du jour oder der Ronde stehen, bis die zum Examiniren bestimmten Mann= schaften der Wache vortreten, worauf sie sich auf ihren Posten begiebt, und mit der Wache prasentirt.

26) Bei der Antwort: Patronille.

Die Schildwacht ruft dann: Steh Patrouille! Gefreiter heraus! und verfährt wie bei der Unkunft des Offiziers du jour.

27) Wie weit die Schildmacht entgegen geht.

Bei allem Anrufen geht die Schildwacht ungefähr 8 Schritt vom Schilderhause auf den Anzurufenden zu.

28) Wenn der Angerufene nicht antwortet.

Antwortet der Angerufene auf ein zweimaliges "Werda?" nicht, so geht die Schildwacht auf ihn zu, und fordert Antwort. Ist diese absichtlich verweigert, so arretirt ihn die Schildwacht d. h. sie behålt ihn so lange bei sich im Schilderhause, bis die Ablösung oder eine Patrouille kömmt.



29) Wenn es Beit ift, Zapfenstreich oder Reveille ju schlagen.

Die Schildwacht vor dem Gewehr benachrichtigt jedes= mal den Hornisten, Trompeter oder Tambour, wenn es Zeit ist, Zapfenstreich oder Reveille zu schlagen.

30) Wenn ein Offizier der Wache sich nahert, vor dem die ganze Wache honneur machen muß.

Dann ruft die Schildwacht vor dem Gewehr heraus! Dies muß zeitig genug, d. h. auf 50 bis 80 Schritte geschehen, damit die Wache sich mit Ruhe und Ordnung aufstellen, und in dem Augenblicke präsentiren kann, wo der Ankommende sie erreicht.

- 31) Vor wem die Schildwacht vor dem Gewehr heraus! rufen muß.
- 1) Vor Gr. Majestat dem Konige und vor den Pringen.
- 2) Vor fammtlichen Generalen und Staabsoffizieren.
- 3) Bor gekronten Sauptern, Pringessinnen.
- 4) Vor den Rittern des schwarzen Adleromens.
- 5) Vor allen Generalen und Staabsoffizieren fremder Staaten.
- 6) Vor dem Kommandanten des Orts.
- 7) Vor dem Offizier du jour.

NB. Die Personen in der Garnison, welche den schwarzen Udlerorden besitzen, mußjeder Soldat kennen zu lernen suchen.

- 32) Die Schildwacht ruft noch gußerdem heraus, was aber kein honneur ift.
- 1) Wenn Wachen oder andere geschlossene Truppen= theile vorbei passiren.
- 2) Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer, Allarm, beim Zapfenstreich, bei der Reveille, wenn die letzte Ablösung zurück kömmt, wenn die neue Wache kömmt u. s. w.



- 33) Auf welche Beise die Schildmacht die honneurs aussuhrt -
- 1) Indem sie auf ihren Posten tritt, und das Gewehr über behålt;
- 2) indem sie das Gewehr anfaßt;
- 3) indem sie daffelbe prafentirt.
  - 34) Wenn die Schildwacht honneur machen muß.

Dann geht sie schnell auf ihren Posten; die Honneurs mussen beendigt sein, wenn der Vorgesetzte zc. dem Posten gegenüber ist. Die Schildwacht sieht den Vorbeipassiren= den an, und folgt ihm mit den Augen.

- Dann macht sie die Honneurs da, wo der Ankom= mende die Schildwacht trifft.
- 36) Wenn die Schildwacht sich weiter, als 15 Schritt vom Schilderhause entfernen muß.

Dann macht sie die Honneurs ebenfalls da, wo der Vorgesetzte sie trifft.

37) Wenn der Borgesette winkt.

Dann steht die Schildwacht mit Gewehr über auf ihrem Posten still; erst auf ein 2tes Winken verläßt sie diese Stellung.

38) Wenn ein Vorgesetzer winkt, und in der Nähe bes Postens stehen bleibt.

Dann werden keinem andern Vorgesetzten von geringerm Grade Honneurs erwiesen.

39) Wenn aber in diesem Falle der Kommandant oder der Offizier du jour ankömmt.

Die Schildwacht ruft alsbann nochmals — Heraus!

40) Wenn der Kommandant sich vor der Wache befindet. In diesem Falle werden vor dem Offizier du jour,



und überhaupt vor andern Vorgesetzten keine Honneurs gemacht.

41) Wenn der Betreffende vorbei paffirt ift.

Ist der Betreffende den Posten bis auf 6 Schritte passirt, so macht die Schildwacht ihre Griffe ordnungsmäßig zurück, nimmt das Gewehr über, und geht dann wieder umher.

42) Sonneurs in Berbindung mit ber gangen Bache.

Die Schildwacht vor dem Gewehr macht die Honneurs zugleich mit der Wache; ist diese noch nicht bereit dazu, so macht sie dieselben ohne jene abzuwarten.

43) Doppelposten.

Diese machen ihre Tempos zugleich, wobei der links stehende nach dem rechts stehenden Manne sieht.

44) Die Schildmacht prafentirt das Gewehr.

- 1) Vor Gr. Majeståt dem Könige, vor allen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.
- 2) Bor fammtlichen Generalen und Etaabsoffizieren.
- 3) Vor den Rittern des schwarzen und rothen Adlers ordens Ister Klasse, auch wenn sie Civilpersonen sind.
- 4) Vor dem Kommandanten des Orts.
- 5) Vor dem Offizier du jour.
- 6) Vor Fahnen und Standarten, und vor Leichen, die mit militairischen Honneurs begraben werden.

45) Das Gewehr wird angefaßt.

- 1) Vor allen Subalternoffizieren.
- 2) Vor den Rittern des Ordens pour le merite (Berdienstorden) auch wenn sie keine Militair= kleidung tragen.
- 26) Mit Gewehr über auf dem Posten still stehen. Vor bewaffneten Trupps, welche nur von Unteroffizieren



geführt werden; vor allen Inhabern des eisernen Kreuzes Ister und Zter Klasse, des Militair-Ehrenzeichens am schwarzen Bande (wenn ihnen keine andere Honneurs zu= kommen) sie mogen dem Militair angehören, oder nicht.

47) Bor Offizieren frember Staaten.

Diesen werden dieselben Honneurs gemacht, wie den preußischen Offizieren.

48) Vor Offizieren ohne Spauletts oder im Mantel, welche die Schildwacht nicht kennt.

Vor diesen wird nur das Gewehr angefaßt.

Dann muß die Schildwacht sie kennen, und die bes treffenden Honneurs machen.

50) Seitwarts prafentiren.

Die Schildwacht vor den Fahnen, vor Sr. Majeståt des Königs, den Prinzen und Prinzessinnen des königslichen Hauses, und vor Feldmarschällen präsentirt seitwärts. Vor Generalen der Infanterie oder Kavallerie, woselbst Doppelposten stehen, thut dies nur der rechts stehende; vor Generallieutenants, bei denen nur ein einfacher Posten steht, wird ebenfalls seitwärts präsentirt.

51) Was dem Chrenposten bekannt sein muß.

Der Rang und Name des Vorgesetzten, vor dem er steht, und ob derselbe zu Hause ist.

52) Vor der Jahne.

- 1) Die Schildwacht verweigert das Abholen der Fahne ohne Bedeckung.
- 2) Bricht Feuer im Hause aus, so sucht sie die Fahne zu retten, und bringt sie nach der nächsten Wache, daher ihr der Ort bekannt sein muß, wo sie steht.



# 53) Vor dem Lazareth.

- 1) Die Schildwacht läßt Niemanden von den Kranken auspassiren, wenn sie keine Erlaubnißkarten haben.
  - 2) Auf die Einpassirenden hat sie ein wachsames Auge, ob z. B. Eswaaren zu den Kranken gelangen.
  - 3) Dagegen läßt sie Aerzte und Personen, welche zum Lazareth gehören, und welche ihr bekannt sind, un= gehindert passiren.
  - 4) Personen dagegen, welche ihr unbekannt sind, und welche den Einlaß begehren, werden von ihr an den Lazareth=Inspector, oder an den zur Aufsicht kommandirten Unteroffizier gewiesen.
  - 5) Die Schildwacht untersagt dem Kranken eine jede mündliche oder schriftliche Unterhaltung aus dem Fenster mit Vorübergehenden, indem sich oft Arrestanten im Lazareth befinden, welche mit Nie= manden in Verbindung treten dürfen.

#### 54) Bor ben Arrestanten.

- 1) Eine Schildwacht vor den Arrestanten und zwar außerhalb dem Hause, halt alle Leute ab, welche mit den Gefangenen sprechen oder Briefe wechseln wollen.
- 2) Zurufen auf Vorübergehende und sonstige Ungezogenheiten dürfen die Arrestanten sich nicht zu Schulden kommen lassen, sonst meldet es die Schildwacht, ohne vorher sich mit langen Zuzrechtweisungen, welche nicht selten durch Schimpsworte erwiedert werden, einzulassen, dem Wachthabenden.
- 3) Im Innern des Arresthauses giebt die Schildwacht auf alles Acht, was in den Arrestlokalen passirt, dabei verhält sie sich selbst sehr ruhig, und bringt jedes verdächtige Geräusch zur Anzeige.



- 4) Die Schildwacht ist verantwortlich, daß kein Urrestant entspringt, daß dem Urrestanten weder Branntwein, Geld, Messer noch Schreibmaterialien zugesteckt werden.
- 55) Vor dem Pulvermagazin und Laboratorium.
- 1) Die Schildwacht hat diese Gebäude vor Brand zu bewahren, deshalb also nicht zu dulden, daß Jemand mit einer brennenden Pfeise sich naht.
  - 2) Es darf in der Nahe keine Jagd gestattet, und geschossen werden, weil dadurch sehr leicht Feuer nach den Gebäuden durch Luftzug gebracht werden kann.
  - 3) Es muß Jeder zuruck gewiesen werden, der in der Mahe dieser Gebäude nichts zu suchen hat.

#### 56) Am Posthause.

Hier hat die Schildwacht vorzüglich darauf zu achten, daß beim Auf = und Abladen der Sachen nichts gestohlen wird, und daß nur die Postbeamten an den Wagen gestassen werden.

57) Von der Thorwache zur Begleitung irgend eines Wagens oder Schiffes.

In diesem Falle darf die Schildwacht unter Weges nichts auf = und abladen lassen. Auch darf sich der Soldat auf einen solchen Wagen nicht aufsetzen, wobei er darauf halt, daß der Wagen nur langsam fährt, damit er mit= kommen kann.

58) Benn eine Schildmacht frank, oder vergeffen wird.

Wenn eine Schildwacht auf ihrem Posten erkrankt, oder abzulösen vergessen wird, so darf sie dennoch ihren Posten nicht verlassen, sondern läßt den Vorfall von einem Vorübergehenden der Wache anzeigen.



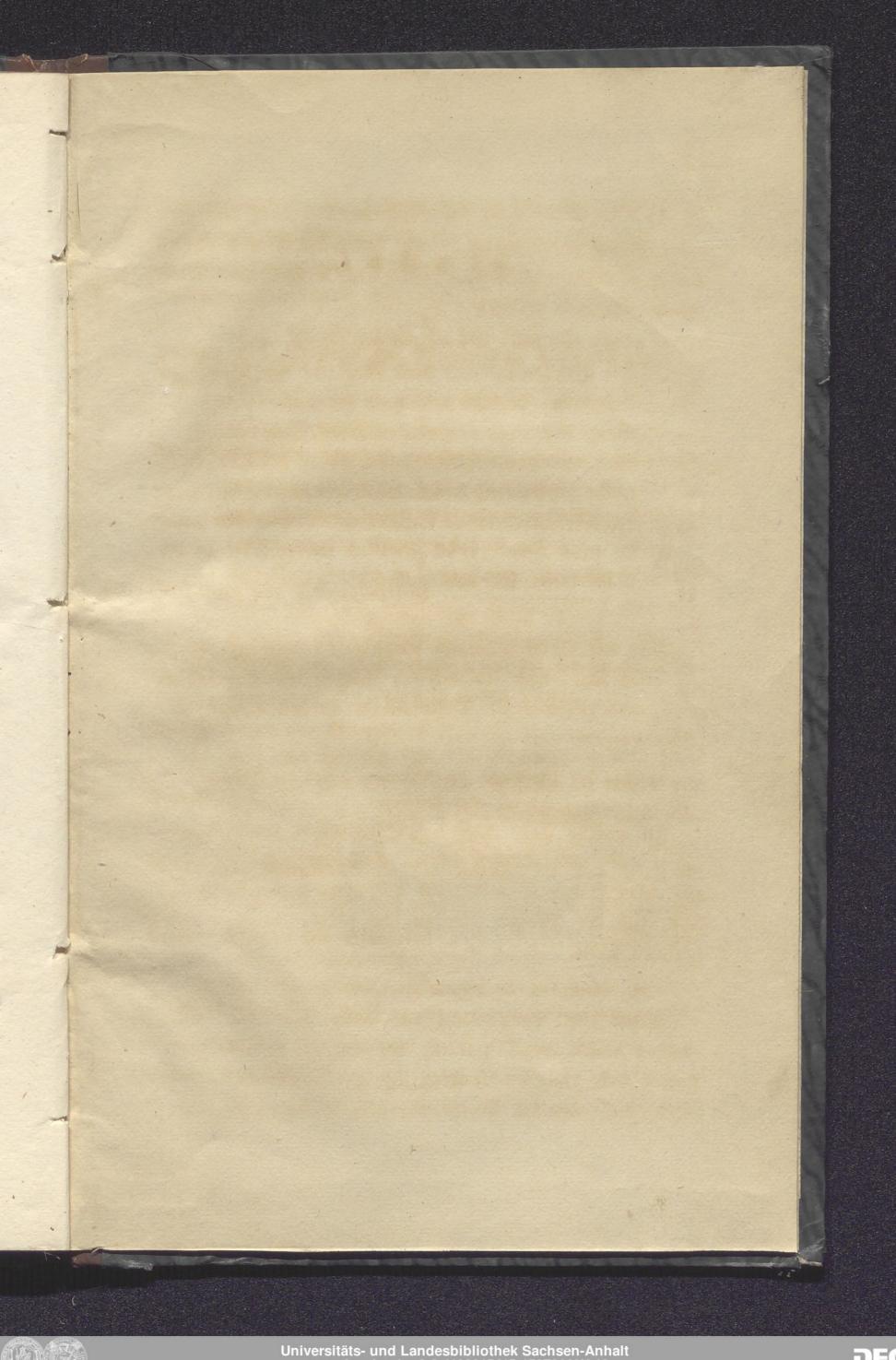
# Inhalt.

					1.		Ge	ite.
					Allgemeinen,		- 0	3
Ehr	enbezei	ıgun	zen		2.	• • • • • • • • • • • •	••••	15
Anz	ug unt	Pu	<b>\$</b>		3.			18
Mel	bunger	unt	Ordonn	anzdi	4. enst	• • • • • • • • • • •	4000	24
					6.			
					7.			
	*				8,			
					9.			
					10.			
Werh	alten e	einer	Shildwa	dit.			4	14

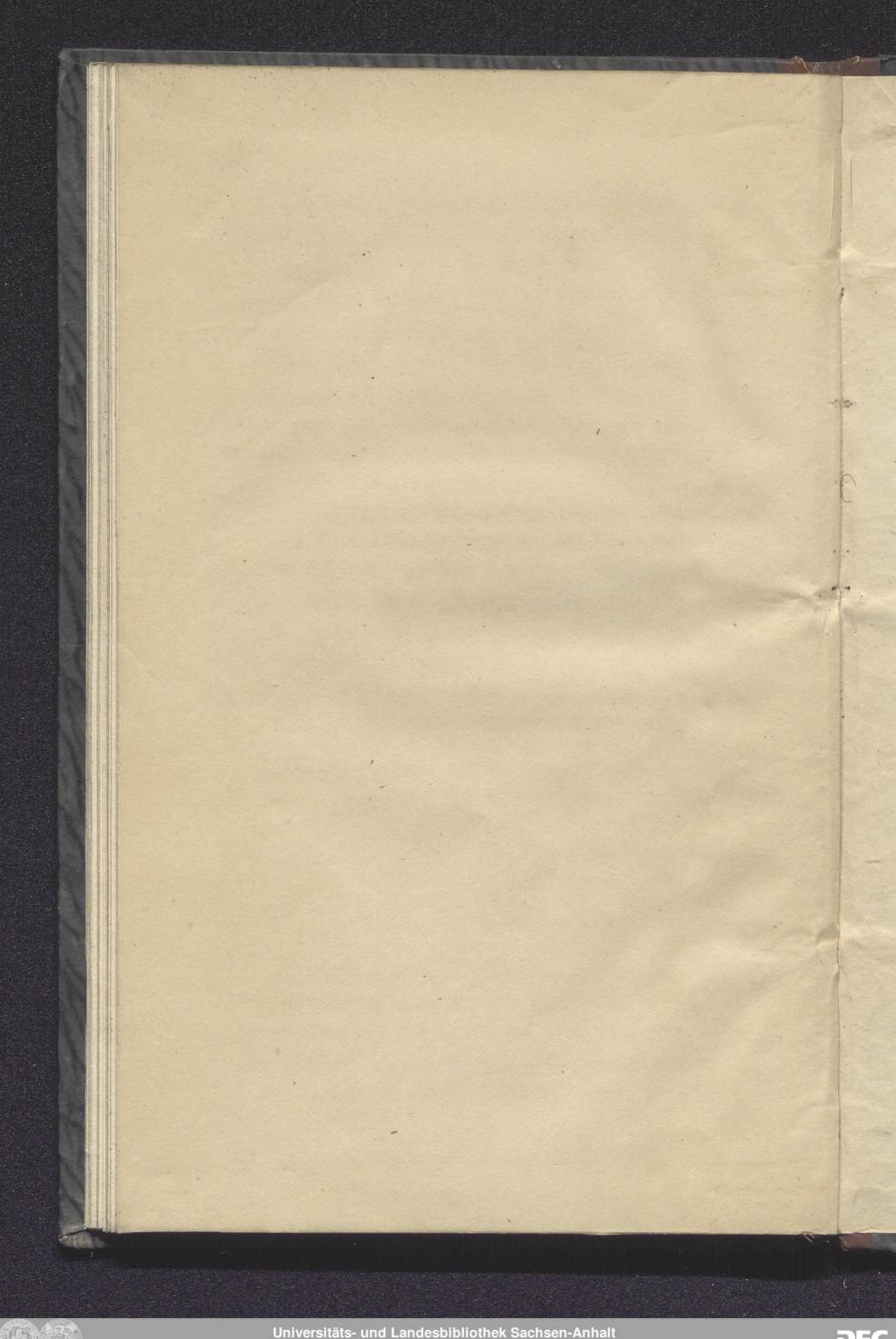


Subatt. Pflichten bee Selbaten im Milgeneinen, befenbers gegen Bergefegte at ...... a Engendrzengungen ..... 15 Angug und But ...... 3uff den gugult Melbungen und Ordenuangbienst ..... 24 Onaritereranna ...... 27 the size his Control of the Ment Benefanbungen und Kommanbes ..... 31 Rrantheilen ...... 37 Militairifae Wirthfiaffelt .... 40 Berhör, Kriego: und Chandricht ........ 10t Berbalten einer Schilbwacht ...... theweilich vonie ertlaten

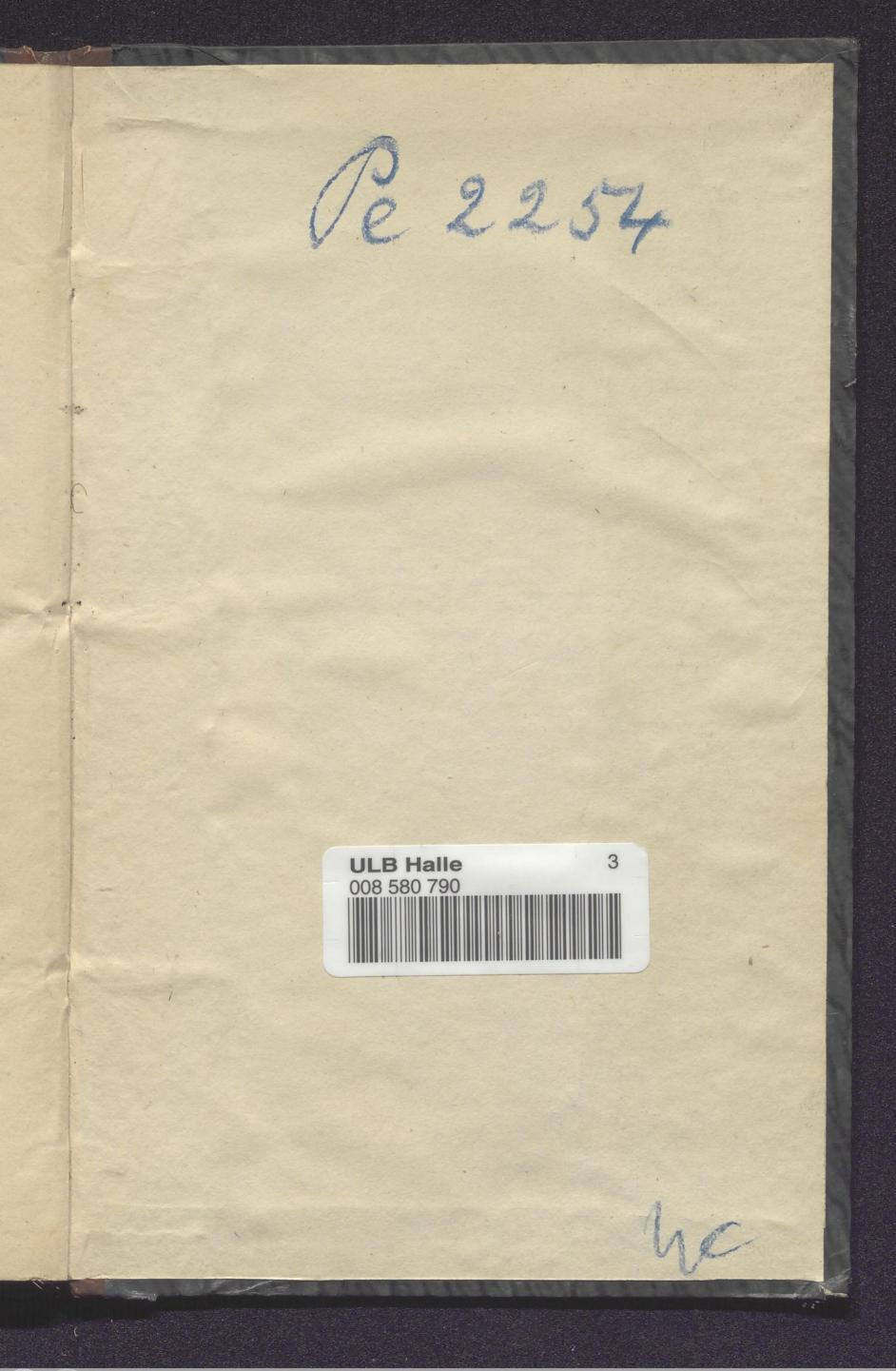


















Das allgemeine

# Dienstverhalten

des Soldaten,

verfaßt

von

S. 2B. Harder,

Hauptmann in ber Königl. Preuß. zweiten Artillerie=Brigabe.

Stralfund,

Löffler'sche Buchhandlung (E. Hingst.)

1842.



x·rite

colorchecker CLASSIC

Inntualing admitted by the limited man